

Freie Grundschule Pfefferwerk

Schönfließer Str. 7, 10439 Berlin
Tel. +49 (30) 44 383 285, Mail: grundschule@pfefferwerk.de



ANTRAG AUF SCHULGELDERMÄßIGUNG

Antragsdatum:

1. Antragsteller/in

Name

Adresse

.....

Tel.-Nr.

Email

2. Antragsteller/in

Name

Adresse

.....

Tel.-Nr.

Email

Daten der Kinder

Nachname, Vorname	Lerngruppe

Ich / Wir beantrage/n die Ermäßigung des Schulgeldes für mein/e Kind/er für den Zeitraum

vom: (frühestens ab Eingangsdatum Antragsstellung)

bis: (längstens bis Ende des Schuljahres)

Nachweise (bitte als Anlage in gut lesbarer Kopie einreichen)

Gültigkeitsdatum

Berlin Pass

SGB II

ALG II

Wohngeld

Bafög

Einkommensnachweis/e

Steuerbescheid/e

Andere Nachweise

Unterschriften des/r Erziehungsberechtigten

.....

Freie Grundschule Pfefferwerk

Schönfließer Str. 7, 10439 Berlin
Tel. +49 (30) 44 383 285, Mail: grundschule@pfefferwerk.de



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Gewährung der Ermäßigung obliegt der Schule und wird durch die Schule schriftlich mitgeteilt.

Die Ermäßigung wird frühestens ab Antragstellung gewährt und maximal solange die Nachweise gültig sind bzw. bis zum Ende des Schuljahres. Anschließend muss eine Ermäßigung **erneut** beantragt werden.

Über den Antrag kann erst entschieden werden, wenn die notwendigen Nachweise vorliegen. Sollten diese bei Antragstellung nicht vorliegen, sind wir, die Antragsteller, verpflichtet, diese so schnell wie möglich nachzureichen. Wird dem Antrag entsprochen, erstattet die Freie Grundschule Pfefferwerk das seit Antragstellung zu viel gezahlte Schulgeld.

Wenn absehbar ist, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Schulgelderermäßigung nicht mehr vorliegen, besonders dass unser Familienbruttoeinkommen im laufenden Jahr wahrscheinlich höher als 29.420 € sein wird, sind wir verpflichtet dies der Freien Grundschule Pfefferwerk mitzuteilen und ab diesem Zeitpunkt das volle Schulgeld (auch rückwirkend) zu bezahlen.

Berlin, den

Unterschriften des/r Erziehungsberechtigten

.....

.....

Freie Grundschule Pfefferwerk

Schönfließer Str. 7, 10439 Berlin
Tel. +49 (30) 44 383 285, Mail: grundschule@pfefferwerk.de



SCHULGELDERMÄßIGUNG

Familien mit einem Jahresbruttoeinkommen unter 29.420 € zahlen auf Antrag pro Kind und Monat ein ermäßigtes Schulgeld von 100 Euro.

Verfahren:

Die Familie stellt einen schriftlichen Antrag auf Schulgeldermaßigung im Sekretariat der Schule. Das **Antragsformular** kann auf der Homepage heruntergeladen oder im Sekretariat angefordert werden.

Nachweise sind als gut lesbare Kopie dem Antrag beizufügen. Aus den Nachweisen muss sich ablesen lassen, dass das **Jahresbruttoeinkommen unter 29.420 €** liegt. Zusätzlich ist im Antragsformular, das Jahresbruttoeinkommen selbst zu berechnen. Mögliche Nachweise sind z.B.:

Berlin-Pass, Unterlagen über den Bezug von SGB II oder ALG II, Wohngeldnachweis, BAföG-Bescheid, Einkommensbescheinigung oder Steuerbescheid.

Die Schulgeldermaßigung kann für ein Schulhalbjahr oder bis zum Ende des laufenden Schuljahres gewährt werden, jedoch nur solange die eingereichten Nachweise gültig sind.

Die Ermäßigung verlängert sich nicht automatisch. Wir bitten alle Antragsteller, auf den Bewilligungszeitraum im Bescheid der Schule zu achten und soweit erforderlich die entsprechenden Unterlagen nachzureichen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Einzelfall (Härtefallregelung), Ermäßigungen zu gewähren. Dafür ist ebenfalls das obige Antragsformular zu verwenden und zusammen mit einer schriftlichen Begründung des Härtefalls im Sekretariat der Schule einzureichen.

Jahresbruttoeinkommen

1. Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen, also das die Schule besuchende Kind, dessen Eltern und alle weiteren Personen, die verpflichtet sind, dem Kind Unterhalt zu gewähren.
2. Als Einkommen gilt die Summe der **im aktuellen Kalenderjahr voraussichtlich erzielten positiven Bruttoeinkünfte zuzüglich aller** empfangenen Einnahmen, die zur Deckung des Lebensunterhalts geeignet sind (**Transferleistungen**), der unterhaltspflichtigen Personen und des Kindes, wie z.B.: Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Minijob, Übungsleiterpauschale, Krankengeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, BAföG, Stipendium, Ausbildungsbeihilfen Renten/Pensionen, sonstige Unterhaltsleistungen.
3. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig.
4. Je unterhaltsberechtigtem Kind wird ein Unterhaltsfreibetrag von 2.640 Euro abgezogen.
5. Wenn die monatlichen Bruttoeinkünfte im aktuellen Kalenderjahr so stark schwanken, dass sich das voraussichtliche Jahresbruttoeinkommen nicht plausibel schätzen lässt, sind die erzielten positiven Bruttoeinkünfte des Vorjahres (laut Steuerbescheid) für die Berechnung des Jahresbruttoeinkommens relevant.
6. Bei getrennt lebenden Elternteilen (Nachweis durch unterschiedliche Meldeadressen) sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:
 - Kind bzw. Kinder leben bei beiden Eltern oder bei einem Elternteil und das andere Elternteil ist erreichbar:
 - Bruttoeinkünfte bzw. empfangene Transferleistungen beider Eltern sind zu berücksichtigen.
 - Getrennt lebende Eltern haben durch die Führung zweier Haushalte höhere Ausgaben. Um die sich daraus ergebende verminderte finanzielle Leistungsfähigkeit abzubilden, werden pauschal nur 75 % der gemeinsamen Einkünfte berücksichtigt.
 - Kind bzw. Kinder leben bei einem Elternteil und das andere Elternteil ist nicht erreichbar (z.B. Wohnsitz im Ausland):
 - Bruttoeinkünfte bzw. empfangene Transferleistungen dieses Elternteils zzgl. Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder anderer dem Kind gegenüber unterhaltspflichtiger Personen sind zu berücksichtigen.